

Newsletter 1 | ClinicAll Germany GmbH

Aktuelle Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ClinicAll Germany GmbH hat am 12. September 2019 bekannt gegeben, dass die Gesellschaft beim zuständigen Amtsgericht in Düsseldorf einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt hat.

Hintergrund des Insolvenzantrags

Laut Angaben der Gesellschaft habe die Entwicklung digitaler Produkte für Patienten und Ärzte mehr Zeit und finanziellen Ressourcen als geplant in Anspruch genommen. Daher und aufgrund der in Kürze anstehenden Rückzahlung einer Anleihe sei die Durchführung eines gerichtlich beaufsichtigten Sanierungsverfahrens der beste Weg zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft. Nähere Angaben zur finanziellen Situation der Gesellschaft machte die Geschäftsführung nicht. Die entwickelten Produkte sollen jedoch mittlerweile die Marktreife erreicht haben.

Diese Darstellung wirft aus Sicht der SdK jedoch Fragen auf, denn sofern vermarktete Produkte vorliegen sollten, müsste die Gesellschaft mittlerweile auch über eine entsprechende Bonität verfügen, um nötige Anschluss- bzw. Zwischenfinanzierungen erhalten zu können. Daher ist es nach Einschätzung der SdK notwendig, zunächst einmal Transparenz bzgl. des Status quo zu erhalten, bevor von den Gläubigern der Gesellschaft, zu denen die Anleiheinhaber zählen, finanzielle Zugeständnisse im Rahmen des Insolvenzverfahrens verlangt werden.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Das Insolvenzgericht eröffnet zunächst das sogenannte vorläufige Insolvenzverfahren. Das Unternehmen und der vorläufige Insolvenzverwalter, der ebenfalls vom Gericht bestellt wird, haben dann ca. drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Während dieser drei Monate werden in der Regel die Gehälter der Angestellten von der Bundesagentur für Arbeit in Form des sogenannten Insolvenzgeldes übernommen.

Liegt tatsächlich ein Insolvenzgrund vor und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände beendet, so wird anschließend das (reguläre) Insolvenzverfahren eröffnet. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können die Gläubiger ihre Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zur Insolvenztabelle anmelden. Nur diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle angemeldet haben, erhalten auch entsprechende Ausschüttungen aus

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297
Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

der Insolvenzmasse und kommen somit in den Genuss einer Rückzahlung, der sogenannten Insolvenzquote.

Die Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird.

Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über, sondern verbleiben dann – trotz des vorläufigen Insolvenzverfahrens – beim Schuldner. Dieser hat damit die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen auch unter Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ umzusetzen, ohne dabei für die Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein.

Zur Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung während der Eigenverwaltung wird das Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsbeschluss einen Sachwalter bestellen. Die Rechtsstellung des Sachwalters beschränkt sich im Wesentlichen auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage und auf die Überwachung der Geschäftsführung im vorläufigen Insolvenzverfahren (Aufsichtsfunktion).

Anleihen/partiarische Darlehen

Die Gesellschaft hat sich über diverse Finanzinstrumente finanziert. Diese möchten wir Ihnen nachfolgend kurz erläutern:

- **Anleihen**
Anleihen sind Schuldverschreibungen und verbriefen das Recht auf Rückzahlung zum Laufzeitende sowie (im Regelfall) jährliche Zinszahlungen.

- **Partiarische Darlehen**
Beim partiarischen Darlehen handelt es sich grundsätzlich um ein Darlehen des Anlegers an die Gesellschaft. Als Besonderheit bei dieser Darlehensform wird regelmäßig kein oder nur ein geringer fester Zins bezahlt und der Darlehensgeber erhält eine bestimmte Gewinnbeteiligung. Die Darlehen sind als Nachrangdarlehen ausgestaltet. Das bedeutet, die Ansprüche aus dem Vertrag (Rückzahlung, Festzins, Gewinnbeteiligung) sind in einem

Insolvenzverfahren gegenüber allen anderen „normalen“ Ansprüchen (und somit auch gegenüber den Ansprüchen der Anleihehaber) nachrangig. Sie werden erst bedient, wenn alle Ansprüche im normalen Rang vollständig befriedigt werden. Da dies in nahezu keinem Insolvenzverfahren der Fall ist, müssen Darlehensgeber von Nachrangdarlehen regelmäßig mit einem Totalverlust rechnen.

Anleihen stehen (sofern es sich nicht um Nachranganleihen handelt) in gleichem Rang wie normale Forderungen, z. B. seitens Lieferanten gegenüber der Gesellschaft.

Anleihehaber können ihre Forderungen (ausstehende Zinsen, Rückzahlung) daher in einem Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle anmelden und erhalten hierauf dann am Ende des Verfahrens eine Insolvenzquote. Partiarische Darlehensgeber hingegen können ihre Forderung nur als nachrangige Forderung anmelden und erhalten wie oben dargestellt nahezu nie eine Zahlung.

Stellungnahme der SdK/Warnung vor vorschneller Mandatierung von Rechtsanwälten

Aufgrund des Insolvenzantrags sind nach unserer Einschätzung die Ansprüche der Anleger der ClinicAll Germany GmbH als gefährdet anzusehen.

Aus unserer Sicht wäre vorliegend ein reguläres Insolvenzverfahren anstatt eines Verfahrens in Eigenverwaltung vorzuziehen. Die Gesellschaft hat die vorgegebenen Ziele nicht erreicht und es ist aus unserer Sicht sinnvoller, wenn ein externer Insolvenzverwalter die Unternehmenslage prüft und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Zudem sollten Sie von einer vorschnellen Mandatierung von Rechtsanwälten absehen. Auch wenn gewisse Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche bestehen (z. B. gegen Anlageberater, die Nachrangdarlehen als vermeintlich sichere Finanzanlage vertrieben haben), sind die Umstände derzeit noch nicht weitreichend aufgeklärt. Eine Mandatierung ist zunächst mit Kosten verbunden und diese sollten nur aufgewendet werden, wenn die Umstände ausreichend aufgeklärt sind. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dem schlechten Geld auch noch gutes Geld hinterherzuwerfen.

Die SdK wird ihren Mitgliedern nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Muster für die Forderungsanmeldung zur Verfügung stellen. Die Mandatierung eines Rechtsanwalts ist auch für die Forderungsanmeldung aus unserer Sicht dann nicht notwendig. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die SdK nur Inhaber von Anleihen vertritt, nicht aber Nachrangdarlehensgeber, da sich ansonsten möglicherweise Interessenkonflikte ergeben könnten (z. B. mögliche Rückzahlungspflicht erhaltener Zinsen seitens der Nachrangdarlehensgeber).

Bevor das Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist, besteht aus unserer Sicht noch kein Handlungsbedarf. Insbesondere können noch keine Forderungen angemeldet werden.

Wir melden uns mittels neuem Newsletter umgehend bei Ihnen zurück, sobald sich Neuigkeiten im Verfahren ergeben.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 25.09.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der ClinicAll!